

Satzung

des Vereins „ANIF – Ausrüsternetzwerk Industrie- & Feuerungsanlagen e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ANIF – Ausrüsternetzwerk Industrie- & Feuerungsanlagen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwerte.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Organisation des gemeinsamen Marketings und der gemeinsamen Vertriebsaktivitäten der Mitgliedsunternehmen in den Bereichen Industrie- und Feuerungsanlagen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Es ist das Ziel, dass der Verein für neue Mitglieder offen ist, sofern die bereits bestehenden Mitglieder keinen wirtschaftlichen Nachteil dadurch enthalten.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die eine selbständige oder vergleichbare Tätigkeit ausüben, sein, und ein Interesse an gemeinsamen Vertriebs- und Marketingaktivitäten im Bereich Industrie- und Feuerungsanlagen haben.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlich einzureichenden Antrages durch Beschlussfassung des Vorstandes. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller binnen eines Monats schriftlich verlangen, dass die Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung
 - b. durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich an den Vorstand erklärt werden kann
 - c. durch Ausschluss. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, dem Dreiviertel der Anwesenden zustimmen müssen, und kann nur aus wichtigem Grunde ausgesprochen werden. Gegen den Beschluss kann der Ausgeschlossene binnen eines Monats seit Zugang der schriftlichen Benachrichtigung die Entscheidung der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Deren Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- d. Die Mitgliedschaft endet bei Eigentümerwechsel.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Festlegung der Höhe der Beiträge erfolgt nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
- (2) Eine Änderung der Beitragsordnung muss mindestens drei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres erfolgen, zu dem die Änderung wirksam werden soll.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen in Absprache mit allen Mitgliedern erhoben werden.
- (4) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 1.000,- € zzgl. MwSt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich dazu, keine internen Informationen zum Nachteil des Vereins oder einzelner Mitglieder an Dritte weiterzugeben.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht für den Verein zu werben und ggfs. neue Mitglieder vorzuschlagen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht mit dem Markennamen und dem aktuellen Logo des Vereines zu werben.
- (4) Es dürfen nur Kosten entstehen, wenn diese vorher gemeinsam beschlossen, bzw. durch Vorkasse abgedeckt werden. Das noch zu eröffnende Vereinskonto darf unter keinen Umständen in einen Soll Zustand geführt werden. Bei Zuwiderhandlung haftet das kostenverursachende Mitglied für die angefallenen Beträge.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Schatzmeister

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. die Entscheidung über die langfristigen Ziele und Aufgaben des Vereins
 - b. die Wahl des Vorstandes
 - c. die Wahl der Kassenprüfer
 - d. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Wirtschaftsplanes
 - e. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - f. die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - g. die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - h. die endgültige Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladung ergeht durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ab einer Anzahl von 50 % der Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Jedes Mitglied kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer zu bestimmen. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem SchatzmeisterDer Vorsitzende muss ein Vertreter der gewerblichen Wirtschaft sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Die Gewählten bleiben solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch diese gemeinschaftlich vertreten. Scheiden der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern, die dann den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorsitzenden des Vorstandes zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere
- a. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. die Aufstellung der Jahresrechnung und des Wirtschaftsplanes
 - d. die Anstellung bzw. Entlassung der Geschäftsführung des Vereins
 - e. die Erarbeitung der jährlichen Maßnahmenplanung die dem Zweck des Vereines dienen
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von einem zu Beginn der Sitzungen zu bestimmenden Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

§ 12

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören dürfen.
- (2) Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen und den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Den Kassenprüfern sind alle zur Prüfung erforderlichen sachdienlichen Unterlagen und Daten durch den Vorstand zugänglich zu machen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Kassenprüfer haben über die Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstellen, der der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Der Bericht ist dem Vorstand vorab zur Kenntnis zu geben.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen den Mitgliedern zu.

§ 14

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Schwerte.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17. April 2012 beschlossen
Dortmund, den 17. April 2012.